
Protokollauszug

38. Sitzung vom 20. Dezember 2021

311 10.03.50 2021.93 **Interpellation der GRPK betreffend Interne Verrechnungen von Abschreibungen und Liegenschaftskosten
Beantwortung**

1. Wortlaut der Interpellation

Die folgende Interpellation ist am 23. Juli 2021 eingegangen und am 6. September 2021 überwiesen worden:

Bei der Rechnungsprüfung 2020 wurde festgestellt, dass diverse Liegenschaftskosten und Abschreibungen anders verbucht wurden als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen war.

Fragen:

1. Wo ist festgehalten, nach welchen Grundsätzen Liegenschaftskosten intern weiterverrechnet werden und zu welcher Höhe?
2. Wo ist festgehalten, nach welchen Grundsätzen Abschreibungen intern weiterverrechnet werden?
3. Welches Gremium setzt diese Grundsätze fest?
4. Wie läuft die Kommunikation zwischen der zu belastenden Abteilung und der Abteilung Liegenschaften? Wann und wie werden die zu budgetierenden Liegenschaftskosten den Abteilungen mitgeteilt?
5. Wer kontrolliert die Korrektheit der budgetierten Liegenschaftskosten?

2. Antwort des Stadtrats

2.1 Vorbemerkungen

Die Veränderung, wonach Abschreibungen dem verursachenden Aufgabenbereich zuzuordnen sind, erfolgte mit dem Budget 2019 resp. der Jahresrechnung 2019 im Rahmen der Umstellung auf HRM2 aufgrund der unten erläuterten gesetzlichen Grundlagen. Unter HRM1 war ein zentraler Ausweis der Abschreibungen, in einer separat dafür vorgesehenen Funktion, (ausgenommen Spezialfinanzierungen) vorgeschrieben.

2.2 Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wo ist festgehalten, nach welchen Grundsätzen Liegenschaftskosten intern weiterverrechnet werden und zu welcher Höhe?

Antwort: Der Begriff Liegenschaftskosten taucht in den gesetzlichen Grundlagen nicht auf. Im Zusammenhang mit Liegenschaftskosten sind jedoch § 137 Gemeindegesetz (GG) zu den internen Verrechnungen und § 36 Gemeindeverordnung (VGG) zu den internen Zinsen relevant. Der interne Zinssatz wird mit den Budgetgrundsätzen durch den Stadtrat festgelegt. Die Grundsätze bezüglich Berechnung der Abschreibungen sind in § 132 GG geregelt.

Frage 2: Wo ist festgehalten, nach welchen Grundsätzen Abschreibungen intern weiterverrechnet werden?

Antwort: § 6 Abs. 2 VGG gibt vor, dass die Erfolgsrechnung als Kombination aus Sachgruppen und Funktionen gegliedert werden muss. Die Funktionale Gliederung und die Kontenrahmen sind in Anhang 1 VGG durch den Kanton verbindlich festgeschrieben.

Aus dieser Kombination (Sachgruppe und Funktion) ergibt sich die Vorgabe, wonach Abschreibungen dem Aufgabenbereich zugeordnet werden müssen, der diese verursacht. Können die Abschreibungen nicht direkt zugeordnet werden, müssen sie intern verrechnet werden. Zu diesem Zweck existieren zwei Sachgruppen (3950 & 4950) im Kontenplan. Die Beschreibung dieser Sachgruppen lautet "Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen".

Ab dem Budgetjahr 2022 musste im Bereich der Schulliegenschaften auf die indirekte Verrechnung der Abschreibungen umgestellt werden. Dabei werden die Abschreibungen in der Dienststelle Immobilien verbucht und über interne Verrechnungen zwischen der Dienststelle Immobilien und der Abteilung Schule und Jugend weiterverrechnet. Diese Umstellung wurde notwendig, damit die Kostenrechnung in der Dienststelle Immobilien neben weiteren Kosten auch die Abschreibungen ausweist. Von 2019 bis 2021 wurden die Abschreibungen direkt in der Abteilung Schule und Jugend verbucht.

Frage 3: Welches Gremium setzt diese Grundsätze fest?

Antwort: Das Gemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung wurde durch den Kantonsrat beschlossen. Das Gemeindeamt regelt weitere Details in Ausführungsbestimmungen oder Handbüchern. Ob Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung direkt oder über eine interne Verrechnung belastet werden, entscheidet der Leiter Finanzen in seiner Funktion als Verantwortlicher für die Rechnungslegung der Stadt.

Frage 4: Wie läuft die Kommunikation zwischen der zu belastenden Abteilung und der Abteilung Liegenschaften? Wann und wie werden die zu budgetierenden Liegenschaftskosten den Abteilungen mitgeteilt?

Antwort: Bei internen Verrechnungen stellt die Dienststelle Immobilien dem zu belastenden Bereichen eine Aufstellung der Kosten zu. Nach Bedarf erfolgt eine Besprechung bzgl. der zu belastenden Kosten.

Die Aufnahme ins Budget erfolgt zentral durch das Controlling, wenn der Beleg der internen Verrechnung durch beide Seiten (Leistungsempfänger und Leistungserbringer) verifiziert wurde. Die Mitteilung erfolgt zum Zeitpunkt eines ersten Budgetentwurfs. Die in der Aufstellung ersichtlichen Werte können sich im Lauf des Budgetprozesses nochmals ändern.

Frage 5: Wer kontrolliert die Korrektheit der budgetierten Liegenschaftskosten?

Antwort: Im Budget erfolgt die Kontrolle durch die belasteten Abteilungen, allenfalls unter Einbezug der Dienststelle Immobilien und des Controllings. In der Jahresrechnung erfolgt die Prüfung nach demselben Vorgehen. Zudem führt die externe Revisionsstelle Stichprobenprüfungen durch.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Finanzen, beschliesst:

1. Die Beantwortung der Interpellation der GRPK, vom 22. Juli 2021, überwiesen am 6. September 2021, betreffend Interne Verrechnungen von Abschreibungen und Liegenschaftskosten, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Finanzen

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Versand: 7. Januar 2022